



Rechtliche Aspekte des kooperierenden Kinderschutzes

Prof. Dr. Brigitta Goldberg
Wuppertal, 8. Dezember 2018



die lobby für kinder



EVANGELISCHE HOCHSCHULE
RHEINLAND-WESTFALEN-LIPPE
Protestant University of Applied Sciences

Erklärung finanzieller und nicht-finanzieller Interessen



- ▶ Erklärung zu finanziellen Interessen:
 - Ich habe von keinem Sponsor dieser Veranstaltung und keiner anderen Institution finanziellen Leistungen erhalten, bin keine bezahlte Beraterin oder halte keine Geschäftsanteile.
 - Vom Deutschen Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. erhalte ich jedoch Reisekostenerstattung für meine Vorstandstätigkeit, von der Bildungsakademie BiS erhalte ich Honorare als Referentin anderer Veranstaltungen.
- ▶ Erklärung zu nicht-finanziellen Interessen:
 - Ich bin ehrenamtlich tätig für bzw. Mitglied in folgenden Organisationen:
 - ▶ Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. (Stellvertretende Vorsitzende)
 - ▶ Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (Vorsitzende der Regionalgruppe Westfalen-Lippe)
 - ▶ Die Brücke Dortmund e.V. (Mitglied im Aufsichtsrat)
 - ▶ AFET e.V. (Mitglied im Fachausschuss Jugendhilferecht und Jugendhilfepolitik)
 - ▶ Mitglied im Institut für Soziale Arbeit e.V. (Münster), in der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen, in der Bundesarbeitsgemeinschaft Hochschullehrer Recht in der Sozialen Arbeit

Gliederung



1. Kinderschutz ist gemeinsame Verantwortung vieler
2. Die Aufgaben (und rechtlichen Regelungen) im Kinderschutz differieren je nach Profession und Kontext
3. Kinderschutz braucht Kooperation *und* Vertrauen

Gliederung



1. Kinderschutz ist gemeinsame Verantwortung vieler
2. Die Aufgaben (und rechtlichen Regelungen) im Kinderschutz differieren je nach Profession und Kontext
3. Kinderschutz braucht Kooperation *und* Vertrauen

Kinderschutz in der Entwicklung



bis 2005

Jugendamt und Familiengericht

Prävention

Intervention

insb. Hilfen
zur Erziehung
§§ 27 ff SGB VIII

Inobhut-
nahme
§ 42 SGB VIII

Sorgerechtliche
Maßnahmen
gegen die Eltern
§ 1666 BGB

Jugendamt

FamG

2005

Qualifizierung des Schutzauftrags
des Jugendamtes
Einbeziehung der *freien Jugendhilfe*
(KICK → § 8a SGB VIII)

Kinderschutz in der Entwicklung



2012

Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG)

Änderungen Gesetze,
insbes. SGB VIII

neues Gesetz: KKG
Gesetz zur Kooperation und
Information im Kinderschutz

Betonung der Prävention

Aktiver Schutz, Frühe Hilfen

Netzwerke: *Viele Berufsgruppen*

Gliederung



1. Kinderschutz ist gemeinsame Verantwortung vieler
2. Die Aufgaben (und rechtlichen Regelungen) im Kinderschutz differieren je nach Profession und Kontext
3. Kinderschutz braucht Kooperation *und* Vertrauen

Rechtliche Rahmenbedingungen



Art. 6 Abs. 2 Grundgesetz:
Elternrecht und -pflicht
Staatliches Wächteramt

UN-Kinderrechtskonvention:
Prävention – Partizipation – Protektion

Bürgerliches Gesetzbuch:
Sorgerecht der Eltern (und Grenzen)
Recht auf gewaltfreie Erziehung

Kinder- und Jugendhilferecht:
Förderung – Hilfe – Schutz

Familienverfahrensrecht (FamFG):
Rechte (und Pflichten) im FamG-Verfahren

Gesundheitsrecht

Strafgesetzbuch und Berufsordnungen:
Schweigepflicht

Schulrecht

Datenschutzregelungen

Grundsätze im Kinderschutz



- ▶ Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung → Gefährdungseinschätzung!
 - mit/ohne insoweit erfahrene Fachkraft
 - regelmäßig unter Einbeziehung der Betroffenen (= Erziehungsberechtigte, Kinder/Jugendliche)
- ▶ Unterscheidung verschiedener Schwellen
 - Nichtgewährleistung des Kindeswohls
→ alles möglich im Rahmen von Freiwilligkeit!
 - Kindeswohlgefährdung
→ weitergehende Befugnisse
- ▶ Erst eigene Möglichkeiten ausschöpfen, bevor Informationen weitergegeben werden
 - Ausnahme: Akute gravierende Gefährdung

Regelungen für Professionen/Institutionen

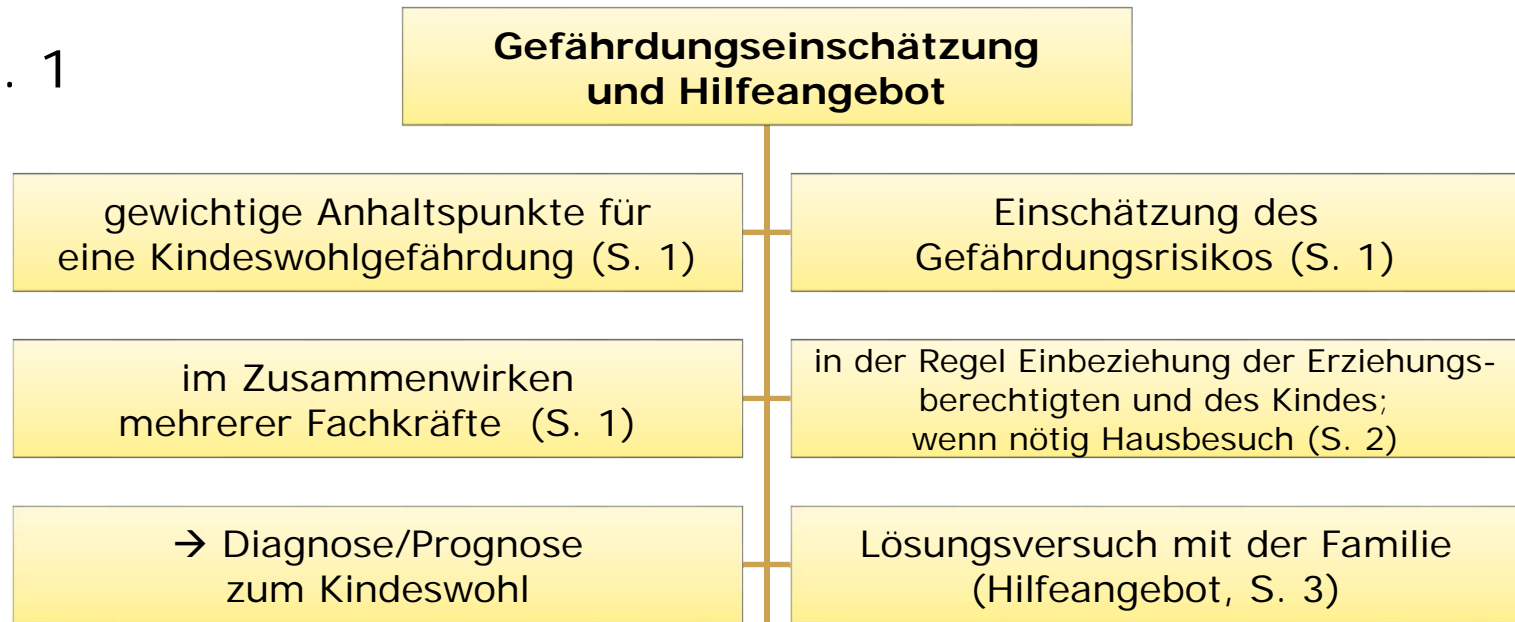


Institution/Berufsgruppe im staatlichen Wächteramt	Rechtliche Grundlage
<p>1. Jugendhilfe → <u>Prävention</u> (z.B. Beratung, Leistungsangebote wie Hilfen zur Erziehung = HZE) und <u>Intervention</u> (Mitteilung an Jugendamt, an Familiengericht; Inobhutnahme)</p>	SGB VIII
<ul style="list-style-type: none"> • Jugendamt (insbes. ASD/BSD/KSD/JHD ...) 	§ 8a Abs. 1 -3+5
<ul style="list-style-type: none"> • Einrichtungen und Dienste der Jugendhilfe (freie Jugendhelfer; Einrichtungen der Jugendämter) 	§ 8a Abs. 4 SGB VIII
<p>2. Familiengericht → Sorgerechtliche Maßnahmen gegen die Personensorgeberechtigten</p>	§§ 1666, 1666a BGB
<p>3. Sonstige Berufsgruppen → <u>Prävention</u> (z.B. durch Frühe Hilfen, Beratung, Information, Willkommensbesuche, Familienhebammen), aber auch Befugnis zur <u>Information</u> an das Jugendamt</p>	KKG, eigenständige Gesetze (z.B. § 42 Abs. 6 SchulG NRW)
<ul style="list-style-type: none"> • Berufsgeheimnisträger (z.B. Lehrer_innen, Personen im Gesundheitswesen, SozArb außerhalb der Jugendhilfe) 	(§ 203 StGB) § 4 KKG
<ul style="list-style-type: none"> • Sonstige Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern stehen 	§ 8b SGB VIII

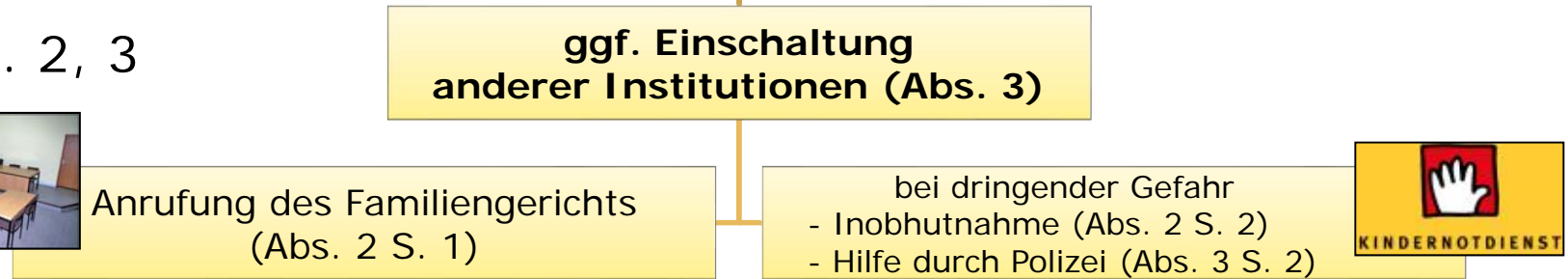
Handlungsablauf im ASD



§ 8a Abs. 1



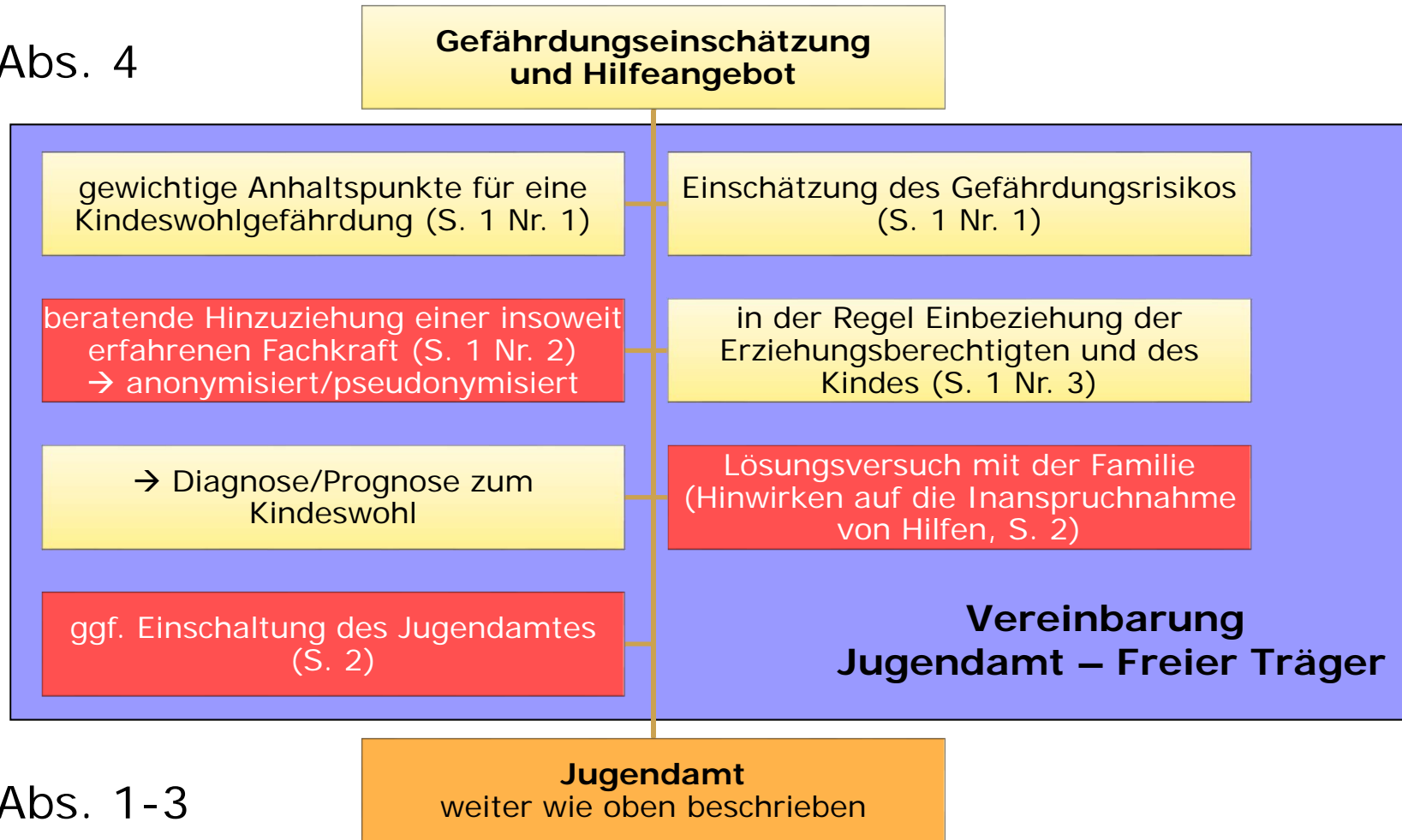
§ 8a Abs. 2, 3



Handlungsablauf bei Einrichtungen/Diensten



§ 8a Abs. 4

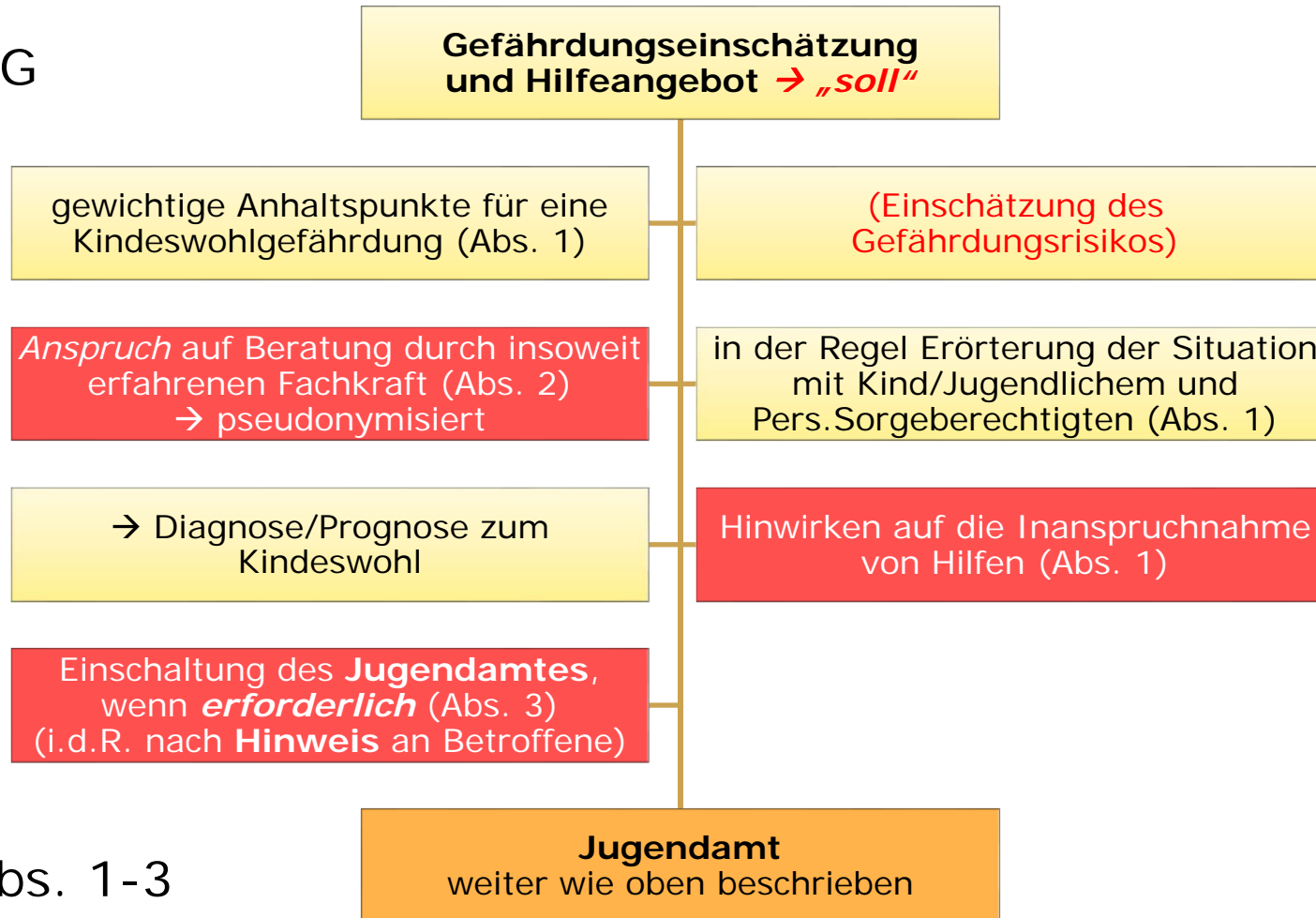


§ 8a Abs. 1-3

Handlungsablauf nach § 4 KKG



§ 4 KKG



§ 8a Abs. 1-3

Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen



- ▶ Welche Hilfen (Beispiele)
 - Jugendhilfe, insbes. Hilfen zur Erziehung
 - ▶ direkte Inanspruchnahme einer Erziehungsberatung
 - ▶ ansonsten i.d.R. Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt durch die Familie oder im Einvernehmen mit der Familie zur Beantragung der Hilfe
 - Gesundheitshilfe, sonstige Hilfen
 - ▶ z.B. Therapie/Behandlung für Eltern und/oder Kind
 - Eltern: Suchtbehandlung, Psychiatrie, Paartherapie
 - Kind: Frühförderung, ärztliche Behandlung bei Krankheit bzw. Behinderung
- ▶ Weiterer Ablauf
 - Wenn die Hilfe (*sicher*) zur Abwendung der Gefahr führt
 - ▶ keine weiteren Schritte
 - Wenn die Hilfe *nicht* zur Abwendung der Gefahr führt (nicht ausreicht, abgelehnt oder abgebrochen wird)
 - ▶ Information an das Jugendamt

Was passiert nach der Information an das Jugendamt?



- ▶ Jugendamt wird selbst tätig nach § 8a Abs. 1 SGB VIII (*s. oben*)
 - Gefährdungseinschätzung im Fachteam, i.d.R. Hausbesuch, wenn nötig Angebot von Hilfen, wenn diese nicht angenommen werden/nicht ausreichen: Einschaltung des Familiengerichts
- ▶ Rückmeldung an die informierende Institution?
 - Jugendamt muss Datenschutz und Schweigepflicht beachten
 - soweit möglich Kinderschutz in Kooperation (mit Schweigepflichtentbindungen)

Angestrebt wird ein gemeinsames Gespräch, bei dem weitere Handlungsschritte und der zukünftige Informationsfluss abgestimmt werden.

Zusammenfassung der Abläufe (KWG)



Situation	Handlung bei freien Trägern/Berufsgeh.
Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	Einschätzung des Gefährdungsrisikos (i.d.R. zusammen mit Eltern und Kind) → Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (anonymisiert/pseudonymisiert)
Nichtgewährleistung des Kindeswohls	Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen → wenn diese abgelehnt werden, weiter bei der Familie um Hilfe werben (keine Information an andere Stelle ohne Schweigepflichtsentbindung)
Kindeswohlgefährdung	Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen → wenn diese angenommen werden und ausreichen: keine Datenweitergabe (bzw. nur mit Schweigepflichtsentbindung) → wenn diese abgelehnt werden oder nicht ausreichen: Information an das Jugendamt
<i>Dringende</i> Kindeswohlgefährdung	Sofortige Information an das Jugendamt
Abbruch des Kontaktes, Verweigerung der Mitwirkung	Information an das Jugendamt

Zusammenfassung Datenschutz



Situation	Erlaubte Datenweitergabe
„Runde Tische“, Netzwerktreffen	Fallbesprechungen (nur anonymisiert)
Zusammenarbeit in einem konkreten Fall / Fallkonferenz	Immer möglich, aber nur mit Einwilligung = Schweigepflichtsentbindung (für alle Beteiligten)
Beratung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft zur Gefährdungseinschätzung	anonymisiert oder pseudonymisiert
Information von Einrichtung/ Dienst (z.B. Kita, Schule, SPFH) an das Jugendamt	Bei bloßer Nichtgewährleistung des Kindeswohls nur mit Einwilligung Bei echter Kindeswohlgefährdung auch ohne Einwilligung, aber erst nach Durchlaufen der Vorgaben aus § 8a Abs. 4 SGB VIII bzw. § 4 KKG
Rückmeldung von Jugendamt an die Einrichtung/den Dienst bzw. die Berufsgeheimnisträger	Wenn möglich mit Einwilligung (offener kooperativer Kinderschutz)! Ohne Einwilligung an Leistungsträger möglich, wenn zur Erfüllung des eigenen Schutzauftrags erforderlich (kooperativer Kinderschutz!) <i>und</i> dadurch der Erfolg einer Leistung nicht gefährdet wird → aber anvertraute Daten immer nur mit Einwilligung!

Gliederung



1. Kinderschutz ist gemeinsame Verantwortung vieler
2. Die Aufgaben (und rechtlichen Regelungen) im Kinderschutz differieren je nach Profession und Kontext
3. Kinderschutz braucht Kooperation *und* Vertrauen

Kooperativer Kinderschutz



- ▶ *„Effektive Hilfe braucht **Vertrauen!** Vertrauen der AdressatInnen in die Fachkräfte und Vertrauen der Fachkräfte in die AdressatInnen. Dieser Grundsatz gilt auch im Kinderschutz.“*

(Radewagen in Dialog Erziehungshilfe 2/2018, 20)

- Voraussetzungen für Vertrauen:
 - ▶ transparenter, wertschätzender, ressourcenorientierter, partizipativer Umgang
- Folgen:
 - ▶ Den Adressat_innen fällt es leichter, aktiv im Sinne des Schutzes ihrer Kinder mitzuwirken
 - ▶ Kooperative, problemeinsichtige Eltern sprechen unangenehme Themen eher an und wirken beim Kinderschutz aktiver mit

Kinderschutz und Vertrauen



- ▶ Personen und Institutionen, denen Eltern vertrauen, können evtl. eher zur Inanspruchnahme weiterer Unterstützung motivieren
 - Erst eigene Hilfsmöglichkeiten ausschöpfen!
- ▶ Transparenz: Kommunikation „hinter dem Rücken“ schadet im Kinderschutzprozess
 - Wenn Informationen ohne Zustimmung weitergegeben werden (müssen) → Hinweis an die Betroffenen
 - Klärung mit den Betroffenen, dass eine Rückmeldung und kooperativer Kinderschutz sinnvoll sind
→ Schweigepflichtsentbindung

Kooperativer Kinderschutz



- ▶ Kinderschutz braucht die Einbeziehung vieler
 - Netzwerke mit Kenntnis der Aufgaben und Befugnisse der anderen Beteiligten
 - Vereinbarungen für Abläufe, Zuständigkeiten
- ▶ Kinderschutz fordert manchmal Handeln gegen den Willen von Eltern und Kontrolle
 - regelmäßig nur mit Transparenz
- ▶ aber Kinderschutz kann nur dann gelingen, wenn vertrauensvolle Beziehungen aufgebaut und genutzt werden

Literatur



- ▶ *Radewagen, Christof:*
 - Zum Datenschutz im § 8a SGB VIII-Verfahren öffentlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe. In: Dialog Erziehungshilfe 2/2018, 20-25.
 - Datenschutz im Rahmen des Schutzauftrages durch freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe analog § 8a SGB VIII. In: Dialog Erziehungshilfe 3/2018, 24-27.
 - Geplante Datenweitergabe durch das Jugendamt an Ärzte, Lehrer und andere Berufsheimnisträger in § 4 KKG – eine Gefahr für den Kinderschutz?! In: Jugendamt 2017, 278-283
- ▶ *Mörsberger, Thomas:* Was passiert da mit der ärztlichen Schweigepflicht? Kritische Anmerkungen im Zusammenhang gesetzgeberischer Initiativen zum Kinderschutz, nicht nur aus juristischer Sicht. In: ZKJ 3/2018, 94-96.
- ▶ *DIJuF-Rechtsgutachten* zur Zusammenarbeit zwischen Kita und ASD unter datenschutzrechtlichen Aspekten insbes. in Fällen (möglicher) Kindeswohlgefährdung und zum Aufgabenbereich der insoweit erfahrenen Fachkraft. In: JAmt 2017, 376-379



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt:

Prof. Dr. Brigitta Goldberg

Ev. Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe

Immanuel-Kant-Straße 18-20, 44803 Bochum

Tel. 0234/36901-117, Fax 0234/36901-100

Web www.brigitta-goldberg.de

Mail goldberg@evh-bochum.de